



Landesverband Berlin der Gartenfreunde e.V.

Gemeinnützige Organisation der Kleingärtner, Siedler und Eigenheimbesitzer

Stellungnahme des Landesverbandes Berlin der Gartenfreunde e.V. zum „Entwurf eines „Gesetz zum Erhalt von Kleingartenanlagen auf landeseigenen Flächen in Berlin - /Kleingartenflächensicherungsgesetz- KgFSG) vom 07.02.2025“

Vorbemerkungen des Landesverbandes

Die Koalitionsvereinbarung zwischen CDU und SPD und die nachfolgenden Ankündigungen des Regierenden Bürgermeisters zum „Tag des Gartens“ 2023, wonach in seiner Regierungszeit „fast“ alle Kleingartenanlagen Berlins dauerhaft durch ein Gesetz gesichert werden, hat riesige Hoffnungen bei den Berliner Kleingärtnerinnen und Kleingärtnern und ihren Organisationen erzeugt. Die damit verbundene Ankündigung, dass dies zusammen mit der Kleingartenorganisation geschehen wird, erzeugte einerseits Zuversicht, hat andererseits auch hohe Erwartungen an die Funktionsträger der Kleingartenorganisation geschaffen.

Der Verband war bis zur Übermittlung des Gesetzentwurfes am 24.02.2025 nicht in die Ausarbeitung einbezogen. Der Vorstand des Landesverbandes Berlin der Gartenfreunde e.V. kritisiert die kurze Frist von 14 Tagen inklusive Wochenenden zur Abgabe einer Stellungnahme zum Gesetzentwurf durch Laien. Grundsätzlich entspricht der vorliegende Referentenentwurf nicht den Erwartungen der Berliner Kleingartenorganisationen und ihrer Mitglieder. Wir verweisen auf unsere Aussagen in der Anhörung des Ausschusses für Umwelt- und Klimaschutz des AGH vom 08.06.2023.

Nachfolgend unsere Anmerkungen und Hinweise zu den einzelnen Paragrafen

Zum § 1

Das Ziel bestand darin, für die Berliner Kleingärtnerinnen und Kleingärtner eine höhere Sicherheit hinsichtlich des Bestandsschutzes ihrer Kleingärten zu erreichen, als es mit dem Bundeskleingartengesetz und dem Kleingartenentwicklungsplan möglich ist.

Zum §2

Das Ziel des Landesverbandes ist es, möglichst alle Kleingartenanlagen unabhängig von der Eigentumsform des Grundbesitzes dauerhaft zu sichern, vor allem aus sozialen, aber auch ökologischen Gründen.

Es ist unter Würdigung der Gesamtumstände, insbesondere der Gesetzgebungsbefugnis des Landes Berlin und im Hinblick auf eine erfolgreiche Verabschiedung des Gesetzes im AGH nachvollziehbar, dass eine gesetzliche Regelung zunächst nur die im Eigentum des Landes Berlin befindlichen Kleingartenflächen beinhaltet. Der Landesverband hat in den zurückliegenden Jahren signalisiert, dass er sich mit diesem **ersten** Schritt der Selbstverpflichtung des Landes Berlin einverstanden erklärt. Zu dieser Aussage steht der Landesverband auch weiterhin.

Trotzdem muss die Frage erlaubt sein, wie die Landesregierung in Zukunft auch größere Sicherheiten für die Kleingartenanlagen auf privatem Grund schaffen will. Es wäre aus Sicht des Landesverbandes zum Beispiel möglich, mit dem KgFSG für diese Flächen eine analoge Regelung wie im § 23 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) zu schaffen, um deutlich zu machen, dass auch Kleingartenanlagen auf den

nicht landeseigenen Grundstücken im öffentlichen Interesse sind und dauerhaft gesichert werden müssen.

Unabhängig davon erzeugt die gegenwärtige Formulierung im Gesetzentwurf für die Kleingärtnerinnen und Kleingärtner keine weitergehende Sicherheit als es das Bundeskleingartengesetz und der derzeit gültige Kleingartenentwicklungsplan bieten. Dies war aber mit der Ankündigung des Gesetzes versprochen worden.

Die jetzige Formulierung läuft darauf hinaus, dass im Streitfall erst gerichtliche Entscheidungen überhaupt darüber richten werden, welche Kleingartenanlagen unter den Geltungsbereich des KgFSG fallen.

Wir regen deshalb für den Geltungsbereich eine folgende Formulierung an:

Dieses Gesetz gilt für alle Kleingartenanlagen, die im Kleingartenentwicklungsplan vom 25.08.2020 verzeichnet sind sowie sich am ...[einsetzen: Datum der Verkündung des Gesetzes] auf Flächen im Eigentum des Landes Berlin befinden.

Begründung:

Das Land Berlin hat mit der Aufnahme von Kleingartenanlagen in den KEP bereits geprüft, dass diese Flächen dem BKleingG entsprechen. Eine erneute Bewertung ist damit nicht erforderlich. Eine zeitlich spätere Prüfung würde den Eindruck erwecken, als solle der mit dem Gesetz gewollte Schutz der Kleingartenanlagen jederzeit in Frage gestellt werden können. Dies entspricht nicht den politischen Ankündigungen und wäre den Kleingärtnerinnen nicht vermittelbar.

Alternativ könnte das Gesetz bei Beibehaltung der bisherigen Formulierung mit einer Positivliste oder einer Negativliste der derzeitigen Kleingartenanlagen versehen werden, auf die das Gesetz zutreffen oder nicht zutreffen soll. Der Landesverband und seine Mitglieder erwarten diesbezüglich ein eindeutiges Bekenntnis durch den Gesetzgeber.

Der Landesverband regt zusätzlich an, den Flächennutzungsplan hinsichtlich aller vorgenannten Flächen zu ändern und festzuschreiben, dass diese Flächen wie Dauerkleingartenanlagen behandelt werden.

Zum § 2

Absatz 1

Diesem Absatz kann mit der Einschränkung, dass die den Vertragspartnern nach dem BKleingG gewährte Vertragsfreiheit nicht eingeschränkt werden darf, grundsätzlich zugestimmt werden. Der Landesverband erwartet vom Land Berlin, dass es sich verbindlich dazu verpflichtet, die gärtnerische Beratung der Nutzerinnen und Nutzer der landeseigenen Flächen durch die Kleingartenorganisationen personell, materiell und finanziell zu unterstützen. Der Landesverband regt an, dazu eine gemeinsame Gartenakademie zu bilden.

Absatz 2

Der Landesverband stimmt grundsätzlich zu, dass für eine ausnahmsweise Inanspruchnahme von Kleingartenflächen ein hohes öffentliches Interesse bestehen muss. Es ist jedoch nicht zu akzeptieren, dass die Wohnbedürfnisse und die Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung ohne eine Qualifizierung der Begrifflichkeiten benannt werden. Hinsichtlich der Wohnbedürfnisse muss geklärt sein, welche Wohnbedürfnisse im öffentlichen Interesse stehen und unter welchen zusätzlichen Voraussetzungen diese überwiegen. Die derzeitige Formulierung lässt die Realisierung von Wohnungsbau im Hochpreissegment ebenso zu wie Mischbauten und Gewerbebauten mit Wohnanteilen.

Die Intransparenz dieser Formulierungen lässt die Schutzziele des Gesetzes fast vollständig entfallen. Kleingärtner, die zuständigen Behörden sowie die Abgeordneten des AGH müssen bereits bei Inkrafttreten des Gesetzes klar erkennen können, was rechtlich möglich ist und was den Schutzzweck des Gesetzes verletzt. Mit der vorgeschlagenen Formulierung wird lediglich die bisherige Rechtsunsicherheit der Kleingärtner fortgeschrieben. Dies lehnen wir ab. Bezuglich der Mobilitätsbedürfnisse gilt gleiches. Es könnten zwar Formulierungen in das KgFSG aufgenommen werden, wie sie im Artikel 6 Nr. 4 des Schneller-Bauen-Gesetzes enthalten sind. Allerdings helfen Begrifflichkeiten, wie preiswerter oder bezahlbarer Wohnraum ebenso wenig weiter, weil sie inhaltsleer und nicht messbar sind. Wir erwarten,

dass Messgrößen für die verwendeten Begriffe sowie für ein überwiegend öffentliches Interesse gefunden und aufgenommen werden.

Eine Befassung solcher Inanspruchnahmen durch das Berliner Abgeordnetenhaus entspricht einer Forderung des Landesverbandes nach einer „offenen Bühne“ und wird durch diesen weiterhin unterstützt. Die mögliche Inanspruchnahme muss wie vorstehend jedoch eindeutig qualifiziert werden damit die Abgeordneten des AGH außerhalb des Fraktionszwanges entscheiden können, welche persönliche Position sie bei einer Abstimmung einnehmen. Hierbei scheint allerdings bedeutsam, zu welchen Zeitpunkten sich das AGH mit einer Inanspruchnahme von Kleingartenanlagen beschäftigen soll. Dies muss aus unserer Sicht bereits vor der Auslösung von Planungen und dann am Abschluss der Planungen erfolgen. In einem solchen Sinne wäre der Gesetzentwurf zu präzisieren. Der Landesverband Berlin der Gartenfreunde erwartet, dass ein KgFSG hinsichtlich § 14 Abs. 1 BKleingG klarstellt, dass bei Kündigungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 oder 6 BKleingG ausnahmslos Ersatzland innerhalb des Einzugsbereiches der gekündigten Unterpächterinnen und Unterpächter in gleicher Größe wie die in Anspruch genommene Fläche bereitzustellen ist.

Diese Forderung entspricht den langjährigen öffentlichen Zusicherungen, insbesondere der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, wonach es keine Inanspruchnahme von Kleingartenflächen ohne adäquate Bereitstellung von Ersatzflächen geben wird. In diesem Zusammenhang soll ein KgFSG regeln, dass die eventuellen Ersatzflächen hergerichtet sein müssen, bevor die Kündigungen ausgesprochen sind und wirksam werden. Ein „Umzug“ der betroffenen Kleingärtnerinnen und Kleingärtner muss möglich sein. Neben der Entschädigung für das Eigentum der Pächterinnen und Pächter sind auch die „Umzugskosten“ zu erstatten.

Absatz 3

Dieser Regelung kann der Landesverband nicht zustimmen. Er ist aus Sicht unserer Stellungnahme zu Absatz 2 auch überflüssig. Wir schlagen eine komplette Streichung vor. Eingriffe in die soziale Struktur und in die ökologische Struktur bleiben Eingriffe, die von hoher parlamentarischer Ebene zustimmungsbedürftig sein sollten. Der 2. Halbsatz, wonach Ersatzkleingartenanlagen dann diesem Gesetz unterliegen, sollte in Absatz 2 aufgenommen werden.

Absatz 4

Die Regelung findet die Zustimmung des Landesverbandes Berlin der Gartenfreunde. Allerdings bedarf diese Vorschrift zur Erhöhung der Rechtssicherheit der Kleingärtnerinnen und Kleingärtner folgender

Ergänzung:

Die Veräußerung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Abgeordnetenhauses.

Die bisherige Zielsetzung soll nicht durch einen Verkauf von Flächen unterlaufen werden können, ohne dass geklärt ist, was mir den Kleingartenflächen zukünftig geschehen soll.

Absatz 5

Nach Änderung der Absätze 2 und 4 müsste ggf. noch eine Zuständigkeitsregelung für den Verkauf mit aufgenommen werden. Im Übrigen hat der Landesverband keine weitergehenden Hinweise.

Zum §4

Der Landesverband unterstützt die Öffnung und die Offenhaltung der Berliner Kleingartenanlagen. Beim Hinwirken des Landes Berlin, dass die Wege in Kleingartenanlagen auf landeseigenen Flächen für die Öffentlichkeit ganzjährig zugänglich sein sollen, wäre jedoch zu berücksichtigen, dass die Bedingungen in den Berliner Kleingartenanlagen sehr unterschiedlich sind. Dies bezieht sich vor allem auf die Möglichkeiten der Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflichten. Regelungen sollten von den Vertragspartnern vor Ort, den Bezirksamtern und den Zwischenpächtern, getroffen werden können.

Hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht ist anzuregen, auf die landeseigenen Kleingartenanlagen § 5 Abs. 2 des Grünanlagengesetz (GrünanlG) zur Anwendung zu bringen, damit das Land Berlin und die Nutzerinnen und Nutzer nicht überbürhlich belastet werden.

Die dort anzutreffende Formulierung könnte wie folgt abgewandelt werden:

„Die Benutzung der Wege in Kleingartenanlagen auf landeseigenen Flächen geschieht auf eigene Gefahr. Eine Verpflichtung Berlins und der Pächter der Kleingartenanlagen zur Beleuchtung der Wege und zur Bekämpfung von Schnee und Eisglätte auf Plätzen und Wegen in den Anlagen besteht nicht.“ Ohne eine derartige ergänzende Regelung wäre das Wort „ganzjährig“ zu streichen.

Zum § 5:

Der Landesverband hat zum § 5 keine Anmerkungen.

GertSchoppa
Präsident
als Vertretungsberechtigter des Landesverbandes Berlin der Gartenfreunde e.V.
10.03.2025

Ihr Ansprechpartner beim Landesverband:

Herr Gert Schoppa - Präsident -
[info\(5\)gartenfreunde-berlin.de](mailto:info(5)gartenfreunde-berlin.de)

Tel. 030/ 300932-0